

# **Vorlage der Spezialkommission 2008/1 «Brandschutz und Feuerwehr»**

vom 4. Oktober 2008

**08-103**

---

## **Bericht des Kommissionspräsidenten**

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates über die Änderung des Brandschutzgesetzes BSG in 5 Kommissionssitzungen behandelt. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Heinz Albicker sowie von Dr. Stefan Bilger, Staatsschreiber, und Alfred Schweizer, Verwalter der Gebäudeversicherung, in der Kommission vorgestellt und vertreten. An der ersten Sitzung stellte Christian Brauner, Verfasser der Analyse über das Feuerwehrwesen im Kanton Schaffhausen, sein Gutachten der Kommission vor. Das Protokoll führte Jakob Deppe.

Die vielerorts diskutierte Vorlage des Regierungsrates vom 13. September 2005 betreffend den Antrag der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, die eine massive Erhöhung der Gesamtbelastung (Gebäudeversicherungsprämie und Brandschutzabgabe) zur Folge hatte, war der Auslöser der Motion Nr. 5/2005 «Optimierung Brandschutzmassnahmen mit möglichem Einsparpotenzial», welche am 3. April 2006 vom Kantonsrat mit 39 : 28 als erheblich erklärt wurde. Die Motion soll mit dieser Vorlage umgesetzt werden.

Die erste Kommissionssitzung vom 25. Februar 2008 wurde vor allem dazu benutzt, die Mitglieder auf einen einheitlichen Wissensstand zu bringen. Die Analyse von Christian Braun wurde nach der Vorstellung kommentiert und die Kommissionsmitglieder konnten dem Gutachter Fragen stellen. Dabei fiel auf, dass das Gutachten nur auf Unterlagen beruhte, die vom Finanzdepartement zur Verfügung gestellt worden waren. Mit den Feuerwehren im Kanton war, wegen zu grossen Aufwands, nicht gesprochen worden.

Die Unterlagen des Kantons wurden mit dem allgemeinen Standard und den Gepflogenheiten in anderen Kantonen und im Land Baden-Württemberg verglichen.

Allen war bewusst, dass diese Vorlage viel Zündstoff enthält, sind doch in der Schweiz die Armee (zumindest war sie es) und die Feuerwehr beinahe heilige Kühe. Schwierigkeiten wurden so vor allem in der Veränderung der Subventionspraxis geortet. Es zeigte sich aber, dass es nicht grundsätzlich um die Feuerwehr, sondern vielmehr um die Organisation und die Subventionspraxis beim Brandschutz allgemein geht. Da war auch bereits im Vorfeld ausserhalb der Kommission viel zu emotional und zu undifferenziert gehandelt und lamentiert worden.

In der Eintretensdebatte wurde immer deutlicher, dass die Mitglieder der Kommission meist zwei bis drei Hüte auf denselben Kopf zu setzen versuchten: als Gemeindevertreter, teilweise als Feuerwehrangehöriger und als Kantonsräte. So wurde bemerkt, dass die neue Lösung nicht allen gerecht werden kann, wenn man nicht bereit ist, alte Strukturen aufzubrechen und neu zu formieren.

Die Kommission stimmte mit 7 : 0, bei 3 Enthaltungen und einer Abwesenheit, für Eintreten auf die Vorlage.

In der Detailberatung wurden verschiedene Artikel angepasst und ergänzt:

#### **Art. 2 Abs. 2 lit. b und c**

Die Kommission störte sich vor allem an der Definition dessen, was eine ausreichende Feuerwehr sein soll. Deshalb wurde mit einer Präzisierung der Artikel neu festgelegt, dass eine Feuerwehr den Leistungsauftrag gemäss den Vorgaben zu erfüllen hat. Auch bei der Löschwasserversorgung wurde ein weniger schwammiger Gesetzestext formuliert und einstimmig angepasst.

#### **Art. 7 Abs. 2**

Der Bezugsort der Richtlinien wurde neu im Gesetzestext weggelassen.

#### **Art. 9 und Art. 9a (neu)**

Diese beiden Artikel haben in der Kommission eine längere Debatte ausgelöst. So wurde anfänglich bemängelt, dass dadurch die heutigen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden zementiert würden.

Die Kommission versuchte dann eine Lösung zu finden, welche bei Bauvorhaben und Baubewilligungsverfahren die Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden besser definiert. So wurde die Verwaltung beauftragt, nach einer neuen, effizienteren Lösung zu suchen.

Art. 9a wurde der aktuellen Gesetzgebung angepasst und neu formuliert. Materiell ändert sich aber nichts. Die Zuständigkeiten sind in Art. 10 Abs. 3 geregelt. Die beste Transparenz und Regelung der Zuständigkeiten bringt die strikte Anwendung dieses Artikels. Eine neue Regelung, dass nur eine Instanz bei gemischt genutzten Gebäuden tätig wird, bringt den Bauherren praktisch keine Entlastung. Dem Antrag des Regierungsrates mit dem Grundsatz «wer bewilligt, kontrolliert» wurde einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

#### **Art. 10**

Die etwas unglückliche Formulierung des alten Artikels wird verständlicher gemacht. Neu kann der Kanton in Absprache mit der Gemeinde alle notwendigen Prüfungen während dem Bau oder dem Umbau bis zur Schlusskontrolle auch allein übernehmen.

#### **Art. 11**

Das Wort «Kriterien» wurde einstimmig durch das Wort «Grundsätze» ersetzt.

#### **Art. 25**

Dem Zusatz «Betriebsfeuerwehren, die ihren Leistungsauftrag nicht erfüllen, werden nicht mehr als solche anerkannt» wird stillschweigend zugestimmt.

#### **Art. 26 Abs. 4 (neu)**

Im Rahmen des Rückkommens wurde beantragt, dass die kantonale Feuerpolizei den Gemeinden gegen Ende jeden Jahres mitteilen soll, wer im vergangenen Jahr in einer Feuerwehr gemäss Art. 19 dieses Gesetzes eingeteilt war. Dabei wurde aber ersichtlich, dass die Mannschaftskontrolle Sache des entsprechenden Feuerwehrkommandos ist. Der Grundgedanke dieses Zusatzes, nämlich die entsprechende Steuerbehörde über den Dienst des Feuerwehrmannes zu informieren, war aber allen klar. So wurde bestimmt, dass jede Feuerwehr verpflichtet werden soll, eine Bestätigung an den AdF auszustellen (Kopie an die Wohngemeinde), welche mit der Steuererklärung an die jeweils zuständige Steuerbehörde vom Steuerpflichtigen selbst eingereicht werden muss. Der Zusatz in Abs. 4 basiert somit auf rein administrativen Gründen.

#### **Art. 32 Abs. 1, 2, 3 und 5 (neu)**

Art. 32 gab in der Kommission aufgrund verschiedener Anträge viel zu reden. So forderte ein Kommissionsmitglied, dass für Ortsfeuerwehren weiterhin 50 Prozent Subventionen gespro-

chen werden sollten. Nur für Ortsfeuerwehren, welche den Auftrag nicht erfüllen, sollten die Subventionen auf 30 Prozent reduziert werden. Es wurde aber auch klar, dass ein gewisser Druck auf kleine Gemeinden ausgeübt werden soll, die sich weigern, ihre Feuerwehren mit anderen zusammenzulegen. Die Kommission entschloss sich mit 6 : 4, bei einer Enthaltung, für die Beibehaltung von Art. 32 Abs. 2 lit. c gemäss Vorschlag des Regierungsrates. Nach langer Diskussion wurde auch Abs. 3 ohne Gegenantrag genehmigt.

Ein Kommissionsmitglied wollte in Abs. 5 die Pauschalentschädigung der Stützpunktfeuerwehren ins Gesetz aufnehmen und die Summe von Fr. 100'000.– auf Fr. 200'000.– erhöhen. Die Kommission lehnte diesen Antrag aber klar mit 7 : 3 bei einer Enthaltung ab.

### **Art. 33**

Obligatorische Brandschutzmassnahmen werden neu nicht mehr subventioniert. Freiwillige Brandschutzmassnahmen werden weiterhin mit dem unveränderten Satz von max. 25 Prozent subventioniert. Die Kommission stimmte diesem Vorschlag mit 9 : 0 bei einer Enthaltung zu.

### **Art. 35 Abs. 1**

In der Vorlage des Regierungsrates wird auf den Seiten 26 und 27 der zu erwartende Subventionierungshorizont genau beschrieben. Die Kommission verlangte mit 6 : 0 bei 4 Enthaltungen, dass der vom Regierungsrat vorgegebene Zeithorizont der Realisierungsphase bis ins Jahr 2020 ins Gesetz aufzunehmen sei. Ohne diese Zeitbeschränkung kann der vorgegebene Finanzplan nicht eingehalten werden. Die Motion kann klarerweise zwar auch so nicht vollständig umgesetzt werden, aber ohne diese Zeitobergrenze (2020) wäre das Gesetz nicht mit der Vorlage kongruent.

### **Art. 36 bis Art. 37a (neu)**

Diese Artikel werden unverändert genehmigt.

Gliederungstitel vor Art. 42

## **I. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 41a (neu)**

Ein Strafartikel wurde notwendig, damit konsequent gegen Verstösse vorgegangen werden kann. Er wurde bei der letzten Gesetzesrevision vergessen.

Für die Spezialkommission:

Edgar Zehnder, Präsident

Markus Brüttsch

Peter Gloor

Beat Hug

Jakob Hug

Peter Käppler

Martin Kessler

Bernhard Müller

Stephan Rawyler

Heinz Rether

Hans Schwaninger

# **Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG)**

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## **Art. 2 Abs. 2 lit. b und c**

- b) stellen eine Feuerwehr bereit, welche in der Lage ist, den Leistungsauftrag gemäss den kantonalen Vorgaben zu erfüllen;
- c) stellen die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.

## **Art. 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> Im Amtsblatt werden die Verbindlicherklärung und die Bezugsquelle der Richtlinien publiziert.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen bei der Neuerstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Gebäuden oder von feuer- oder explosionsgefährlichen Anlagen und Einrichtungen und bei der Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen richtet sich nach den Art. 56 und 57 des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Sind für ein Bauvorhaben sowohl die Gemeinde als auch der Kanton zuständig, setzt jede Behörde die Brandschutzanordnungen in ihrem Bereich fest. Deren baurechtliche Entscheide sind zusammen durch die Gemeinde zu eröffnen.

<sup>3</sup> Brandschutzanordnungen für Hochhäuser und andere Bauten und Anlagen, für welche Art. 56 und 57 des Baugesetzes keine Zuständigkeit regeln, erlässt die Kantonale Feuerpolizei.

<sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörde setzt die Brandschutzanordnungen in der Baubewilligung fest. Ist die Bewilligungsbehörde das Baudepartement, übernimmt sie die Brandschutzanordnungen der Kantonalen Feuerpolizei.

## **Art. 9a (neu)**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen für die Erstellung oder den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen richtet sich nach den brennstoffabhängigen Leistungsgrenzen gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007.

---

<sup>1</sup> SHR 550.100

<sup>2</sup> Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze von Art. 11 EG USG liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt.

<sup>3</sup> Ist für den Einbau und den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen keine Baubewilligung erforderlich, erlässt die Gemeinde die Brandschutzanordnungen durch Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

## **Art. 10**

*Kontrollen bei baulichen Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

<sup>2</sup> Die Gemeinde prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, für welche sie die Baubewilligung erteilt oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

<sup>3</sup> Sofern für die Bewilligung für den Bau oder Umbau der Gebäude und Anlagen die Gemeinde wie auch der Kanton zuständig sind, regelt die Kantonale Feuerpolizei in Absprache mit der betroffenen Gemeinde in den Brandschutzanordnungen, ob sie alle notwendigen Prüfungen während dem Bau oder Umbau der Gebäude bis zur Schlusskontrolle übernimmt. Bei komplexen Bauvorhaben ist eine Absprache zwischen der Kantonalen Feuerpolizei und der Feuerpolizei der Gemeinde vorzunehmen.

<sup>4</sup> Bewilligungs- oder genehmigungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde oder die Kantonale Feuerpolizei festgestellt hat, dass die mit der Bewilligung oder Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt worden sind. Sofern mit den Brandschutzanordnungen festgelegt, kann bei unwesentlichen Neu- oder Umbauten die behördliche Feststellung durch eine schriftliche Bestätigung der korrekten Erstellung durch den Inhaber der Baubewilligung oder dessen Vertreter ersetzt werden.

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Kantonale Feuerpolizei prüft periodisch die Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

<sup>2</sup> Die Kontrollperioden werden für die verschiedenen Gebäudekategorien entsprechend der Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen sowie den in Art. 6 aufgeführten Grundsätzen vom zuständigen Departement festgelegt. Es kann bestimmte Gebäudekategorien von der Kontrollpflicht befreien.

## **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Kantonale Feuerpolizei kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten oder ermächtigen, eine Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Orts-, Verbands- und Stützpunktfeuerwehr dies erfordern.

<sup>2</sup> Betriebsfeuerwehren sind der Orts-, Verbands- oder der Stützpunktfeuerwehr unterstellt.

<sup>3</sup> Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Anforderungen an Betriebsfeuerwehren. Betriebsfeuerwehren, die ihren Leistungsauftrag nicht erfüllen, werden nicht mehr als solche anerkannt.

#### **Art. 26 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Die Feuerwehren stellen den Personen, die Feuerwehrdienst leisten, jährlich eine Bescheinigung darüber aus. Diese ist von den Dienstleistenden zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Die Feuerwehr dokumentiert die Wohnsitzgemeinde der Feuerwehrdienstleistenden jeweils mit einer Kopie der ausgestellten Bescheinigungen.

#### **Art. 32 Abs. 1, 2, 3 und 5 (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Feuerwehralarmierungszentrale und für die notwendigen Netze und Anlagen sowie die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Feuerwehr. Der Regierungsrat regelt die Übernahme der übrigen Kurskosten durch den Kanton.

<sup>2</sup> Sofern die Ausführungsbestimmungen (Art. 21) eingehalten sind, beteiligt sich der Kanton an den Investitionen und Beschaffungen der Feuerwehren für persönliche Ausrüstung, Materialien, Gerätschaften, Alarmierungseinrichtungen und Fahrzeuge mit höchstens

- a) 70 % für Stützpunktfeuerwehren;
- b) 60 % für Verbandsfeuerwehren;
- c) 30 % für Ortsfeuerwehren;
- d) 50 % für Betriebsfeuerwehren;
- e) 60 % für Ortsfeuerwehren, welche eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit einer ausländischen Gemeinde abgeschlossen haben, die einer Verbandsordnung nach kantonalem Recht entspricht.

<sup>3</sup> Wenn die Anschaffungen oder Investitionen nicht den Ausführungsbestimmungen (Art. 21) entsprechen, wird kein Beitrag des Kantons ausgerichtet.

<sup>5</sup> Die Stützpunktfeuerwehren erhalten für die Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren regionalen und kantonalen Aufgaben eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Regierungsrat regelt Voraussetzung und Höhe des Beitrages.

#### **Art. 32a (neu)**

*Ersatzvornahme und Kostentragung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Ersatzvornahme und die Kostentragung für Gemeinden, deren Feuerwehren ihren Leistungsauftrag auf Grund mangelhafter Ausrüstung, Ausbildung oder personeller Mängel nicht erfüllen können.

<sup>2</sup> Die Kantonale Feuerpolizei kann die ausgewiesenen Kosten für Nachinspektionen und für besondere Beratungsleistungen an Gemeinden, Verbände und Betriebe mit ungenügenden Feuerwehren in Rechnung stellen.

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Der Kanton richtet den Eigentümern Beiträge an freiwillige bauliche Brandschutzmassnahmen in Gebäuden in Höhe von maximal 25 % der Kosten aus.

#### **Art. 35 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember

2013 mit 25 %. Voraussetzung für die Ausrichtung des Beitrages ist die Einreichung eines vollständigen Gesuches bis zum 31. Dezember 2013. Die eingereichten Projekte sind bis Ende 2020 zu realisieren.

<sup>1bis</sup> Das Gesuch hat insbesondere Folgendes zu umfassen:

- a) die Baubeschreibung mit einem technischen Bericht mit den notwendigen Berechnungen sowie den zu erwartenden Optimierungen und dem Realisierungsterminplan;
- b) einen Übersichtsplan der gesamten Anlage;
- c) den Kostenvoranschlag;
- d) die Projektpläne
- e) den Kreditbeschluss mit Angabe der Kostenträger.

### **Art. 36**

Die Übertragung von Aufgaben des Kantons an eine Gemeinde oder von einer Gemeinde an den Kanton sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **Art. 37 lit. c**

c) durch Gebühren

### **Art. 37a (neu)**

*Gebühren*

<sup>1</sup> Die kantonale Feuerpolizei erhebt für ihre Beratungstätigkeit im Bereich des baulichen Brandschutzes Gebühren, sofern die Dienstleistung das im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren übliche Mass übersteigt. Der Dienstleistungsempfänger ist über diesen Sachverhalt zu informieren.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

Gliederungstitel vor Art. 42

## **I. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 41a (neu)**

*Strafverfolgung*

<sup>1</sup> Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 4, 5 und 6 sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Untersuchung und Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Absatz 1 erfolgt durch die zuständige kantonale Untersuchungsbehörde.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: